

Satzung zur Nutzung des Stadtwappens der Stadt Nordhausen (Wappensatzung)

- Präambel -

§ 1 Stadtwappen

- (1) Die Stadt Nordhausen ist nach § 7 Abs. 1 und 2 ThürKO berechtigt, ein Stadtwappen zu führen. Das Nordhäuser Stadtwappen ist in § 2 der Hauptsatzung der Stadt Nordhausen wie abgebildet beschlossen. Es zeigt ein Schild, einen Helm und Helmzier/Helmdecke (wie nachfolgend abgebildet).



- (2) Dritten ist die Verwendung des Stadtwappens grundsätzlich nur mit Genehmigung der Stadt erlaubt.

§ 2 Voraussetzungen zur Erteilung der Genehmigung

- (1) Natürlichen und juristischen Personen des öffentlichen und privaten Rechts sowie nichtrechtsfähigen Personenvereinigungen kann die Verwendung des Stadtwappens unter folgenden Voraussetzungen gestattet werden:
1. Eine Genehmigung kann nur erteilt werden, wenn sichergestellt ist, dass die Verwendung des Stadtwappens das Ansehen der Stadt Nordhausen nicht gefährdet oder schädigt und der Verwendung ein örtlicher Bezug zugrunde liegt.
 2. Der Anschein eines amtlichen Charakters muss vermieden werden.
 3. Das Stadtwappen muss heraldisch richtig und künstlerisch einwandfrei wiedergegeben werden.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Erteilung einer Genehmigung besteht nicht.
- (3) Die Genehmigung wird bis zu einer Höchstdauer von zehn Jahren erteilt. Sie kann jederzeit widerrufen werden. Die Genehmigung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 3 Zuständigkeit und Verfahren

- (1) Die Genehmigung wird aufgrund eines schriftlichen Antrages bei der Stadtverwaltung Nordhausen erteilt.

(2) Der Antrag hat Folgendes zu enthalten bzw. ihm sind mindestens beizufügen:

1. Name, Anschrift, Datum und Unterschrift des Antragstellers,
2. Angaben und ein kostenloses Muster, in welcher Form das Stadtwappen verwendet werden soll.

Die Stadtverwaltung Nordhausen kann weitere Angaben und Unterlagen zum Antrag abfordern.

(3) Die Erlaubnis ist zu widerrufen, wenn die in § 2 genannten Voraussetzungen nicht mehr erfüllt werden. Bei Widerruf der Genehmigung steht dem Betroffenen kein Anspruch auf Entschädigung zu.

(4) Bereits erteilte Genehmigungen zur Verwendung des Stadtwappens behalten ihre Gültigkeit.

§ 4 Ausgeschlossene Verwendung

Die Verwendung des Stadtwappens zu politischen Zwecken, insbesondere durch Parteien und Wählergruppen, ist ausgeschlossen

§ 5 Genehmigungsfreie Verwendung des Stadtwappens durch Dritte

Die Verwendung des Stadtwappens zu heraldischen und wissenschaftlichen Zwecken sowie zu Zwecken des Unterrichts ist jedermann erlaubt und bedarf keiner Genehmigung, soweit das Ansehen der Stadt Nordhausen nicht beschädigt oder beeinträchtigt wird. Das Zitieren des Stadtwappens in Büchern, Aufsätzen oder sonstigen Schriftstücken im Rahmen der vorbezeichneten Zwecke ist ebenfalls nicht genehmigungspflichtig.

Ebenfalls genehmigungsfrei ist die Verwendung des Stadtwappens als modisches Bekleidungsaccessoire zu rein privaten Zwecken; § 4 bleibt unberührt.

§ 6 Gebühr

(1) Die Verwendung des Stadtwappens ist gebührenfrei.

(2) Die Erhebung von Verwaltungsgebühren nach der Verwaltungskostensatzung in der jeweils gültigen Fassung bleibt hiervon unberührt.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer

1. entgegen § 1 Abs. 2 das Stadtwappen ohne Genehmigung verwendet,
2. trotz Widerruf der Genehmigung nach § 2 Abs. 3 und § 3 Abs. 3 das Wappen weiter verwendet.

(2) Vorsätzlich oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Satzung können gemäß § 19 Abs. 2 ThürKO in Verbindung mit § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ausfertigungsvermerk

Die Übereinstimmung des Satzungstextes mit dem Willen des Stadtrates der Stadt Nordhausen sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Satzungsverfahrens werden bekundet.

Nordhausen, den 6. Juni 2019
Stadt Nordhausen

gez. Kai Buchmann
Oberbürgermeister

Bekanntmachungshinweis

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Stadt geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Rechtsaufsichtliche Bestätigung
letzte Änderung - Datum

27.05.2019

Veröffentlicht im Amtsblatt
der Stadt Nordhausen - Nr./Datum

Veröffentlichung im „Nordhäuser Ratskurier“ Nr.
4/2019 vom 19. Juni 2019